

Förderverein Gerätturnen und TeamGym
im TV Fürth 1860 e.V.

Satzung

Version 23.09.2015

Präambel

Das Turnen im TV Fürth 1860 e.V. verfügt über eine lange und erfolgreiche Tradition im Turnsport. Seit 1911 beschäftigt der TV Fürth hauptamtliche Turnlehrer, die eine gute sportliche Grundausbildung der Kinder garantieren und somit die gesunde Entwicklung fördern. Darüber hinaus beteiligt sich der Verein regelmäßig und erfolgreich an Wettkämpfen und Turnfesten.

Diese Tradition gilt es weiter zu fördern. Aufgrund der Entwicklungen der vergangenen Jahre sind die Kosten für den Turnsport erheblich gestiegen. Der Erhalt der Geräteausstattung, die Durchführung eines ordentlichen Wettkampfbetriebes und die Beteiligung an nationalen und internationalen Vergleichsveranstaltungen erfordern zusätzliche finanzielle Mittel.

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- a. Der „Förderverein Gerätturnen und TeamGym im TV Fürth 1860 e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und hat seinen Sitz in Fürth.
- b. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck

- a. Zweck des Vereins ist die Förderung der Sportarten Gerätturnen, TeamGym und Rhythmische Sportgymnastik im TV Fürth 1860 e.V.
- b. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen, die dem geförderten Zweck dienen.
- c. Schwerpunkte der Förderung sind:
 - Unterstützung bedürftiger Personen um die Beteiligung am Sportbetrieb der genannten Sparten zu ermöglichen.
 - Unterstützung bei der Anschaffung von Sportgeräten
 - Förderung der Teilnahme von Jugendlichen und jungen Erwachsenen an nationalen und internationalen Begegnungen
 - Förderung der Ausbildung von Übungsleitern und Kampfrichtern
 - Unterstützung bei der Durchführung von Trainingslagern und Wettkämpfen
 - Bereitstellung von sachlichen, personellen und finanziellen Mitteln für einen qualifizierten Trainingsbetrieb
 - Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für Gerätturnen und TeamGym in Fürth
- d. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- e. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- e. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Zweckbezogene Reise-, Büro- und Materialkosten werden erstattet.

3. Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in Ziffer 2a der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

4. Auflösung / Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes

- a. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- b. Bei Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der in Ziffer 2a der Satzung genannter steuerbegünstigter Einrichtung zu überweisen. Besteht diese Einrichtung nicht mehr oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke kann der Verein das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung zur Förderung der in § 2 a genannten Sportarten übertragen. Der Übertragung des Vermögens muss das zuständige Finanzamt zustimmen.

5. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden:

- jede volljährige Person
- juristische Personen als fördernde Mitglieder.

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

6. Austritt aus dem Verein

- a. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- b. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- c. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- d. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

7. Vereinsbeitrag

- a. Der jährliche Vereinsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind jährlich im Voraus zur Zahlung fällig. Sie werden in der Regel im Bankeinzugsverfahren erhoben.
- b. Diese Beiträge gelten nach Zuerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins als steuerlich abzugsfähige Spende. Die über den festgelegten Grundbeitrag hinausgehenden Beträge bzw. Zuwendungen tragen als Spenden zur Erreichung

des Vereinszweckes bei.

c. Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist Buch zu führen. Die Buchführungsunterlagen sowie die Jahresrechnung sind dem zuständigen Finanzamt auf dessen Verlangen vorzulegen. Zwei aus der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer überprüfen das Finanzwesen nach Ablauf des Geschäftsjahres, um den Vorstand auf der Mitgliederversammlung zu Beginn des neuen Geschäftsjahres zu entlasten.

8. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

9. Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a. dem 1. Vorstand,
- b. dem 2. (stellvertretenden) Vorstand,
- c. dem Kassenwart,
- d. dem Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand oder den stellvertretenden Vorstand vertreten. Der 1. und 2. Vorstand sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

10. Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- b. Einberufung der Mitgliederversammlung (11.);
- c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d. Buchführung;
- e. Jahresbericht;
- f. Beschlussfassung über die Annahme von Mitgliedern (5.)

11. Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom ersten oder stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

12. Ablauf der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist eine $\frac{3}{4}$ - dreiviertel - Mehrheit, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Veranstaltungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

1. Ort und Zeit der Versammlung,
2. die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
3. die Zahl der erschienenen Mitglieder,
4. die Tagesordnung
5. die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung,
6. der genaue Wortlaut bei Satzungsänderungen.

13. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist besonders für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes (10.)
2. Entlastung des Vorstandes;
3. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags (7.)
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes (9.)
 - 4.a. Wahl der beiden Kassenprüfer
5. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins (12.)
6. Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes (6.)
7. Inhaltliche Anregungen zu satzungsgemäßen Förderungen.
8. Behandlung von Anträgen.

14. Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 04.12. 2011 in Erlangen errichtet. Die Satzung wurde nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 22.08.2012 geändert und trat mit der Eintragung des Vereins ins Vereinsregister am 12.09.2012 in Kraft. Die Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.09.2014 und 23.09.2015 geändert.